



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB

Postfach 5850

3001 Bern

djb@djs-jds.ch

Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)
des Kantons Bern
Münstergasse 2
3011 Bern

Bern, 19. März 2007

Änderung des Gesetzes über das Strafverfahren

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 08. März 2007 haben Sie uns zur Änderung des Gesetzes über das Strafverfahren (StrV) Gelegenheit für eine schriftliche Stellungnahme gegeben. Wir danken Ihnen dafür und machen davon gerne Gebrauch.

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (djb) lehnen die vorgesehene Revision des Strafverfahrens ab. Die Revision ist die Folge einer Praxisänderung, welche die Berner Gerichte mit der Einführung des neuen AT STGB eingeleitet haben. Nach dieser neuen Praxis werden die Strafen für verschiedene Serieldelikte (Drogenkonsum, Strassenverkehrsdelikte, Widerhandlungen gegen die Transportgesetzgebung, u.s.w.) empfindlich erhöht. Grund dafür ist die falsche Politik der Berner Gerichte, sich neu an die Empfehlungen der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) anzuschliessen. Diese Empfehlungen sehen eine stärkere Bestrafung der genannten Straftaten vor, als es bisher im Kanton Bern üblich war. Die djb lehnen diese Entwicklung entschieden ab und bedauern es, dass die Berner Justiz als Folge einer falsch verstandenen Arbeitserleichterung und einer verfehlten Anpassung an eine Schweizerische Vereinheitlichung ihre Autonomie aufgibt.



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB

Postfach 5850

3001 Bern

djb@djs-jds.ch

Zudem wurde die Erhöhung der Strafkompentenz der Strafmandatsrichterinnen und –richter von 30 auf 90 Tagessätze bereits bei der Anpassung des bernischen Strafverfahrens an den neuen AT StGB diskutiert. Bei dieser Teilrevision des Strafverfahrens, welche erst am 01. Januar 2007 in Kraft getreten ist, wurde eine Erhöhung der Strafkompentenz zwar in Erwägung gezogen, man entschied sich jedoch explizit dagegen, weil das bernische Strafverfahren für eine deutliche Erhöhung der Strafmandatskompetenz zu wenig Verfahrensgarantien enthält. An dieser Tatsache hat sich nichts geändert. Eine Ausweitung der Strafkompentenz darf folglich nicht ohne erhebliche Erweiterung der Verfahrensgarantien vorgenommen werden und wird von den djb entschieden abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Rebmann, Sekretariat djb